



Förderrichtlinie Energie

Vom 12. Februar 2018 (Stand 14. März 2018)

Der Stadtrat,

gestützt auf die §§ 90f, 36 Abs. 1 und 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie bezweckt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Umsetzung der städtischen Energie- und Klimapolitik gemäss den §§ 10a ff. der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980²⁾.

² Beiträge können insbesondere ausgerichtet werden für:

- a) Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes,
- b) Förderung erneuerbarer Energien,
- c) Förderung von Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr,
- d) Beratungsangebote sowie Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Energie.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gebiet der Stadt Aarau. Fördermassnahmen gemeindeübergreifender Natur (ohne Gebäudebereich) können unterstützt werden, wenn sie für die Stadt Aarau von Nutzen sind.

² Bezugsberechtigt sind nur Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau und juristische Personen mit Sitz in Aarau.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SRS [1.1-1](#)

³ Unterstützt werden freiwillig ausgeführte Projekte und Vorhaben.

§ 3 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung steht bis Ende 2022 der Betrag von insgesamt 1 Mio. Franken zur Verfügung¹.

² Massnahmen werden solange gefördert, als Mittel gemäss Absatz 1 zur Verfügung stehen.

2. Massnahmen und Beiträge

§ 4 Förderprogramm

¹ Die Fördermassnahmen und die zugehörigen Förderbeiträge sind im Förderprogramm in Anhang 1 geregelt.

§ 5 Zusprechung und Rückerstattung von Beiträgen

¹ Die Förderung erfolgt in der Form eines einmalig ausgerichteten Investitionsbeitrags. Die Zusprechung eines Beitrags kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

² Die Förderbeiträge können mit Beiträgen Dritter kumuliert werden. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter auszuweisen.

³ Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

⁴ Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt oder zweckwidrig eingesetzt werden, sind mit Zins zurückzuerstatten.

3. Zuständigkeit und Verfahren

§ 6 Zuständige Verwaltungsstelle

¹ Zuständige Verwaltungsstelle innerhalb der Stadtverwaltung ist die Umweltfachstelle des Stadtbauamts.

¹ Anteil aus dem Verpflichtungskredit des Einwohnerrats vom 27. Februar 2017 von total 2,13 Mio. Franken.

§ 7 Akteneinsicht und Kontrolle

¹ Die Umweltfachstelle hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen.

§ 8 Externe Kosten

¹ Fallen externe Kosten für die Bearbeitung von Gesuchen an, werden diese durch die Umweltfachstelle dem Betrag gemäss § 3 Abs. 1 belastet.

§ 9 Jahresbericht

¹ Die Umweltfachstelle informiert den Stadtrat jährlich mittels eines Berichts.

4. Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 14. März 2018 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.02.2018	14.03.2018	Erlass	Erstfassung	2018-004

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.02.2018	14.03.2018	Erstfassung	2018-004

Anhang Förderrichtlinie

Massnahme	Betrag	Anforderung bzw. Förderbedingungen
<p>Gebäudeprogramm</p> <p>Gebäudehülle: Wand und Boden mehr als 2m im Erdreich, Aussenwand gegen Aussenklima und Bonus für Gesamtmodernisierung</p>	<p>Zusätzliche Förderung im Umfang von 30 Prozent auf den vom Gebäudeprogramm des Bundes durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) des Kanton Aargaus zugesicherten Beitrag.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderobergrenze: Fr. 30'000.- /Gebäude über die Laufzeit des Förderprogrammes • Max. 50% der energetischen Investitionssumme 	<p>Seit Januar 2010 leistet das Gebäudeprogramm des Bundes Beiträge an die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen. Im Rahmen des Förderprogramms der Stadt Aarau kann die wärmetechnische Sanierung von Gebäudeteilen gemäss folgenden Festlegungen zusätzlich finanziell unterstützt werden. Basis ist die Zusage des DBVUs.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudehülle: U-Wert (Wärmedurchgangskoeffizient) ≤ 0.20 W/m² K (Watt pro m² und Kelvin) • Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich: U-Wert ≤ 0.25 W/m² K • Geschützte Gebäude und Gebäudeteile: U-Wert: 0.3 <p>• Es gelten die gleichen Anforderungen wie durch das Gebäudeprogramm des Kanton AG 2018 unterstützt werden.</p> <p>• Förderberechtigt sind Gebäude mit Baubewilligungsjahr vor 2000.</p> <p>• Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Neue Auf- und Anbauten sowie Aufstockungen sind nicht förderberechtigt.</p> <p>• U-Wert-Verbesserung geförderter Bauteile muss mindestens 0,07 W/m²K betragen</p> <p>• Baubeginn innerhalb 1 Jahres</p>
Solarthermie und Photovoltaik(PV)-Anlagen	<p>Thermische Solaranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fr. 200.-/m² Bruttofläche <p>PV-Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbeitrag Fr. 1'400.- • Leistungsbeitrag Fr. 400.-/kWp (Kilowatt peak) <p>PV-Anlagen integriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbeitrag Fr. 1600.- • Leistungsbeitrag Fr. 460.-/kWp • Förderobergrenze: Fr. 30'000 	<p>Thermische Solaranlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einfamilienhaus: max. 10m², Zweifamilienhaus: max. 12 m² • Die thermische Solaranlage wird nicht dazu verwendet, um den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestwert für erneuerbare Energien (EN-1) abzudecken. • Es handelt sich um eine Neuinstallation. Ein Solarsersatz wird nicht gefördert. • Der Kollektor besitzt das Label «Solar Keymark». <p>PV:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung pro PV-Modul: 300 Watt (gilt nicht für integrierte Anlagen) • Mind. 2 kWp Leistung (keine Plug-and-Play-Anlagen)
<p>Energieeffiziente Geräte</p> <p>Weisswaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschirrspüler - Waschmaschine - Wäschetrockner - Kühlschrank - Tiefkühler 	<p>20% des Nettokaufpreises, max. Fr. 500.- pro Gerät</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der geförderten Geräte ist auf 50 Stück pro Jahr begrenzt (first come first serve) 	<ul style="list-style-type: none"> • Geräte gemäss Auswahl Topten GmbH zur Förderung der Energieeffizienz (www.topten.ch) • Es wird nur der Ersatz eines Gerätes gefördert • Gerät muss in der Schweiz gekauft worden sein • Vorweisen der Original-Kaufquittung • Es können maximal 2 Geräte pro Person gefördert werden
Optimierte Beleuchtung in Nicht-Wohnbauten, Stromeffizienzprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Fr. 7.- /m² • max. 15% der Investitionskosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die Förderbedingungen des Beleuchtungsprogramms des Kanton Aargaus • 200m²- 2000 m² Energiebezugsfläche • Einsparung von mind. 20 kWh/m² Nettogeschossfläche pro Jahr (rechnerischer Nachweis nach SIA 380/10) • Beleuchtungsstärke (lx) nach Mindestwerten SIA-Norm • MINERGIE-Beleuchtungsanforderungen • Ausschliesslich MINERGIE-Leuchten • Die zu ersetzende Beleuchtung ist mind. 3 Jahre alt
Freiwillige Zielvereinbarungen (FEEZ) und Energieeffizienzprogramm (PEIK)	<p>FEEZ:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40% der (Cleantech Agentur Schweiz)/ EnaW (Energie-Agentur der Wirtschaft)-Gebühr für die Erstellung der FEEZ • Beitrag von 8 Rp. pro eingesparte kWh Strom und 4 Rp. pro eingesparte kWh Brennstoff oder Wärme auf die Einsparungen über die Lebensdauer max. aber auf 10 Jahre <p>PEIK:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitrag von 8 Rp. pro eingesparte kWh Strom und 4 Rp. pro eingesparte kWh Brennstoff oder Wärme auf die Einsparungen über die Lebensdauer max. aber auf 10 Jahre • Max. Fr. 20'000.- pro Unternehmen 	<p>Für die gleiche energetische Massnahme kann nur bei einem Förderprogramm (der Stadt Aarau) Fördergeld abgeholt werden.</p>